

HONORARORDNUNG

BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler OG

Diese Honorarordnung gilt für alle nicht von Produktpartnern bezahlten Beratungsleistungen für Klienten.
Den jeweiligen Honoraren sind 20 % MwSt. hinzuzurechnen.

1. Beratungshonorare:

allgemeine Beratungen in Finanzdienstleistungsangelegenheiten (Versicherungen, Finanzierungen)
Prüfung von bestehenden Versicherungsverträgen
Risikoanalysen zu bestehenden und für neu angedachte Versicherungsverträge (ohne Vertragsvermittlung),
Riskmanagement, Ausarbeitung von Deckungs- und Veranlagungskonzepten.
Beratung von Vertragsgestaltung

Beratung und Betreuung nach Vertragsabschluss von Versicherungsverträgen

- insbesondere Wahrung der Interessen des Versicherungskunden gem. § 28 Maklergesetz

- **Konsument:**

- Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (gem. § 28 Zif.6 Maklergesetz)
Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge / gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge /
Fristenwahrung (§28 Zif. 7 Maklergesetz)
Klärung von Inkassoproblemen und diverse Besorgungen bei Versicherungen

- **Nicht-Konsument:**

- Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen gegenüber dem Versicherungskunden (gem. § 28 Zif.4 Maklergesetz)
Prüfung der Versicherungspolizze (gem. § 28 Zif.5 Maklergesetz)
Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (gem. § 28 Zif.6 Maklergesetz)
Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge / gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge /
Fristenwahrung (§ 28 Zif.7 Maklergesetz)
Klärung von Inkassoproblemen und diverse Besorgungen bei Versicherungen

Beratung (ausgenommen Sozialversicherungs- und steuerliche Fragen) und Betreuung von "fremd" abgeschlossenen Versicherungsverträgen

Schadensberatung und -bearbeitung, Beratung über die Einreichung hinausgehend, ins besonders die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherungsunternehmen.
Vertretung und Abwicklung bei Schadensfallsanierungen.

1.1 Zeitabhängiges Honorar:

- Berater mit einschlägiger fachlicher Befähigungsvoraussetzung pro angefangener 1/4 Stunde **€ 30.-**
- Fachkraft pro angefangener 1/4 Stunde **€ 20.-**

1.2 Erfolgshonorar:

kann zusätzlich zur Zeitgebühr und den Barauslagen verrechnet werden: 10 % der jährlichen Prämienersparnis x Restlaufzeit. (bei KFZ Lzt. fix 3 Jahre max. € 150 pro KFZ) bzw. nach Vereinbarung

1.3 Barauslagen/-pauschale:

kann zusätzlich zur Zeitgebühr verrechnet werden und erfolgt insbesondere für: Materialverbrauch, Kopien, Porti, Telefongebühren, Reisekostenersatz, Fahrtkosten (Bahn, amtli. KM-Geld). Abweichend kann eine Barauslagenpauschale zwischen € 20,- und € 40,- je nach Umfang des Geschäftsfalles vereinbart werden.

2. Vertretung im Schadensfall:

Bearbeitung und außergerichtliche Vertretung in Schadensfällen - Zeitgebühr gem. Punkt 1.1.

2.1 Erfolgshonorar Vertretung im Schadensfall:

kann zusätzlich zur Zeitgebühr und den Barauslagen verrechnet werden: 10 % der Schadensleistung

3. Behördenwege / KFZ - An-/Abmeldungen:

Wege zur Verkehrsbehörde Wien - An/Abmeldung, Berichtigungen € 40,- (USt-befreit)
Wege zur Verkehrsbehörde außerhalb von Wien - amtliches Kilometergeld und € 60,- (USt-befreit)

4. Allgemeine Bestimmungen:

Die Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung liegt im Kanzlei Bohrn & Bohrn auf und ist auf der Homepage www.bohrn.com veröffentlicht.